

Nr. 05

Januar 2020



Verbrauchertelegramm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol



EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen

E-COMMERCE

Welche Rechte haben Sie beim Onlinekauf der Weihnachtsgeschenke?



Hat der Beschenkte sich über das online gekaufte Geschenk nicht sonderlich gefreut? Prüfen Sie, ob Sie noch vom Kauf zurücktreten können. Normalerweise ist ein Rücktritt nur innerhalb von **14 Tagen ab dem Tag der Lieferung möglich**. Informiert jedoch der Verkäufer nicht korrekt über das Rücktrittsrecht, verlängert sich die Frist für dessen Ausübung um **12 Monate** und endet somit erst nach **12 Monaten und 14 Tagen**. Gut zu wissen: Manchmal gewähren Onlineshops und Plattformen längere Rücktrittsfristen als die gesetzlich vorgesehenen. Wenn Sie beim Auspacken des Geschenks bemerkt haben, dass nicht alle Teile vorhanden sind, es defekt oder schlicht nicht jenes ist, was bestellt wurde, **reklamieren** Sie unverzüglich **schriftlich beim Verkäufer** und machen Sie die **Gewährleistung** geltend. Weitere Informationen zum Thema gibt es auf der Webseite des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ): <https://bit.ly/2Pr1yy6>.

INTERNET

Aufsichtsbehörde verhängt Strafe über Betreiber der Webseite Copyright.it

Anfang 2019 wandte sich ein italienischer Student an das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ): Acht Jahre zuvor hatte er ein Gedicht verfasst und sich auf der Internetseite copyright.it registriert, weil die Seite **Dienstleistungen zur Registrierung von geistigem Eigentum** zur Verfügung stellte. Für die Dienstleistung hatte er 31 Euro bezahlt. Nach acht Jahren bekam der Verbraucher plötzlich Zahlungsaufforderungen: Angeblich

hatte er ein **Abonnement** abgeschlossen, welches sich jährlich automatisch verlängerte. Die italienische Marktaufsichtsbehörde (AGCM) leitet auf aufgrund der Meldung dieses Verbrauchers ein Verfahren (PS11376) ein und stellte fest, dass das Unternehmen **irreführende Informationen** über die eigene Identität, die Art, die Eigenschaften und die wirtschaftlichen Bedingungen des beworbenen Angebots verbreitet hatte und dass es eine **Kündigung der Dienstleistung** durch die Mitglieder **behinderte**. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des EVZ: <https://bit.ly/2PKMO1O>.

PAUSCHALREISEN

Thomas Cook Deutschland - Lichtblick für geschädigte Reisende



Der deutsche Reiseveranstalter mit den Marken Thomas Cook, Neckermann Reisen, Öger Tours, Air Marin und Bucher Reisen hatte im September 2019 **Insolvenz** angemeldet. Seine Kunden, die zum Teil schon **hohe Anzahlungen** getätigt hatten, konnten ihre Reisen nicht mehr antreten, andere mussten vom Reiseort zurückgeholt werden. Grundsätzlich sieht das **EU-Recht** vor, dass Verbraucher, die eine **Pauschalreise** gebucht haben, gegen die Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert sind. Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings bei der Umsetzung der Pauschalreiserrichtlinie in deutsches Recht eine Möglichkeit zur Deckelung der Haftung **von 110 Mio. Euro vorgesehen**. Im Falle der Insolvenz eines Großkonzerns ein viel **zu geringer Betrag**, wie sich nun herausgestellt hat.

Die **deutsche Bundesregierung** hat sich nun dazu durchgerungen, betroffene Pauschalreisekunden, welche vom Versicherer nur Teilzahlungen erwarten können, **finanziell zu entschädigen**.



FALL DES MONATS

Eine tschechische Verbraucherin hat bei einer italienischen Reederei eine Kreuzfahrt gebucht: Von Barcelona nach Guadeloupe, 3 Wochen auf See. Bei der Ausschiffung in Guadeloupe folgte jedoch die böse Überraschung, denn der Koffer der Verbraucherin, den sie am Vorabend gemäß Anweisungen der Reederei vor der Kabinentür hinterlegt hatte, war nicht mehr auffindbar. Die Verbraucherin hat deshalb mehrmals das Unternehmen kontaktiert, um eine Entschädigungszahlung einzufordern, doch die Reederei bot ihr nur 186 Euro an. Schließlich wandte sich die tschechische Verbraucherin an das EVZ Tschechien, welches den Beschwerdefall dem EVZ Italien zur Bearbeitung weiterleitete. Nach mehreren Versuchen gelang es dem EVZ Italien für die Verbraucherin eine Entschädigung in Höhe von 800 Euro einzufordern, welche die Verbraucherin dankend annahm.



Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:

Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung
nur gegen Quellenangabe.
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.
Intern vervielfältigt.